

Aktenzeichen: 7 AZN 561/83
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Januar 1984
- 7 AZN 561/83 -
Urteil vom 5. Mai 1983
- 6 Ca 46/83 -
Urteil vom 6. September 1983
- 8 Sa 73 u. 89/83 -

I. Arbeitsgericht
Berlin
II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 561/83

8 Sa 73 u. 89/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. September 1983 - 8 Sa 73 u. 89/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere



im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Im Entscheidungsfall genügt die Beschwerdebegründung diesen Erfordernissen schon deshalb nicht, weil sie keine fallübergreifenden Rechtssätze aus der anzufechtenden Entscheidung darlegt. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Bestehen etwaiger Schadenersatzansprüche nach § 628 Abs. 2 BGB sind fallbezogen. Das Landesarbeitsgericht hält etwaige Schadenersatzansprüche der Beklagten nach § 628 Abs. 2 BGB bereits mangels Vorliegens eines schlüssigen Parteivorbringens nicht für begründet (vgl. S. 10 unten der Entscheidungsgründe). Auf der von der Beschwerde aufgegriffenen Frage der Fälligkeit etwaiger Schadenersatzansprüche nach § 628 Abs. 2 BGB beruht das anzufechtende Urteil nicht.

Soweit die Beschwerde darlegt, das anzufechtende Urteil verstoße gegen Denkgesetze, handelt es sich um die Darlegung einer möglichen fehlerhaften Rechtsanwendung. Auf Rechtsfehler könnte das anzufechtende Urteil vom Revisionsgericht erst dann überprüft werden, wenn der Senat über eine zulässige Revision zu entscheiden hätte.

Damit ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Dr. Röhler



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)